

G E M E I N D E B A R S B Ü T T E L

B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 für das Gebiet : "Nördlich und westlich der Straße 'Zum Ehrenhain', östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1.25 und südlich der Flurstücksgrenze 316/12"

Aufgestellt : Owe Feddersen, Architekt BDA, 2 Hamburg 74,
Steinbeker Marktstraße 9, Tel.: 712 53 60

Gemeinde Barsbüttel
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 1.25 / 2. Änderung

Gebiet : "Nördlich und westlich der Straße 'Zum Ehrenhain', östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1.25 und südlich der Flurstücksgrenze 316/12"

B E G R Ü N D U N G

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1,25 der Gemeinde Barsbüttel / Kreis Stormarn.

1. Rechtsgrundlagen

Die Gemeindeverwaltung Barsbüttel hat beschlossen, für ein Teilgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1.25 eine 2. Änderung aufzustellen auf der Grundlage des genehmigten Flächennutzungsplanes.

Der Beschluß ist am 25.11.1982 gefaßt worden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 ist aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. Fassung vom 18. August 1976 entworfen und aufgestellt worden.

Als Katasterunterlagen für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke diene die Planvorlage des Katasteramtes Stormarn, Bad Oldesloe.

Die Besitzverhältnisse sind dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes Stormarn entnommen und aus dem beigehefteten Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 erfolgte in der Zeit vom 1.3.1983 bis 4.11.1983 .

2. Ziel der Planänderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 wurde aufgestellt, um zu erreichen, daß aus Gründen der Gleichheit auf den Flurstücken 369/12, 370/12, 12/11, 12/12 und 356/12 auch, wie im übrigen Gebiet des Bebauungsplanes, eine rückwärtige Bebauung möglich ist.

3. Inhalt der Planänderung

Die Planänderung umfaßt im einzelnen :

1. Einschränkung der vorderen Baugrenzen auf den Flurstücken 369/12 und 370/12
2. Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf den Flurstücken 369/12 und 370/12
3. Festsetzung von Baugrenzen auf den rückwärtigen Grundstücksflächen vorgenannter Flurstücke

4. Erweiterung der Baugrenzen auf den Flurstücken 12/11, 12/12 und 356/12
5. Festsetzung von GRZ und GFZ für die rückwärtigen Grundstücksflächen.

Das Gebiet bleibt unverändert ein 'Reines Wohngebiet' mit der Festsetzung, daß nur eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

4. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Bei der Bemessung der Trassenräume sind die geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere DIN 1998, zu beachten. Die Ableitung von Oberflächenwasser darf erst erfolgen, wenn die geplanten Rückhalteanlagen erstellt sind. Ansonsten werden keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

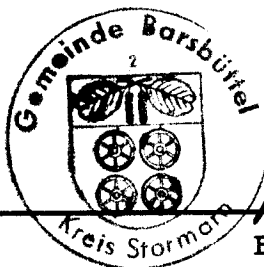
5. Kosten

Der Gemeinde Barsbüttel werden aus dieser Planänderung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28. April 1983* gebilligt.

vnd 15.12.1983

Barsbüttel, den 16. AUG. 1983




Bürgermeister